



3

Der Vorstand



Wenn nach einem Sturm der Dachdecker beauftragt werden muss, um die Ziegel auf dem Vereinsheim zu richten, dann wäre es ziemlich unpraktisch, wenn vorher die Mitgliederversammlung einberufen werden muss. Es muss also jemand geben, der zwischen den Mitgliederversammlungen die täglichen Geschäfte des Vereins führt, die Umsetzung der Beschlüsse begleitet und den Verein nach außen vertritt und zum Beispiel den Vertrag mit dem Dachdecker abschließt. Genau dies ist die Aufgabe des Vorstands.

IM FOLGENDEN KAPITEL ERFAHREN SIE

was alles in die Verantwortung des Vorstands gehört ■ **Seite 56**

welche Rechte und Pflichten der Vorstand hat ■ **Seite 60**

dass ehrenamtlich nicht zwingend bedeutet, dass es kein Geld gibt
■ **Seite 61**

wofür der Vorstand haftet und wie man die Haftung beschränken kann
■ **Seite 63**

Wahl, Amtszeit und Aufgaben des Vorstands

Die Mitgliederversammlung ist nicht in der Lage, über jedes Detail des Vereinslebens eine Entscheidung zu treffen, die Umsetzung der Beschlüsse zu begleiten und zu kontrollieren sowie die täglichen Geschäfte des Vereins zu führen. All dies gehört zu den Aufgaben des Vorstands.

Der Vorstand ist ein wichtiges »Organ« – so der juristische Fachbegriff – des Vereins. Jeder Verein muss einen Vorstand haben, der diesen gerichtlich und außergerichtlich vertritt und dem die Geschäftsführung obliegt.

Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich eine ehrenamtliche Tätigkeit. Die Mitglieder des Vorstands sind also in der Regel unentgeltlich tätig. Durch eine entsprechende satzungrechtliche Regelung kann für die Tätigkeit als Vorstand eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Unabhängig davon hat der Vorstand Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die er nach den Umständen für erforderlich halten durfte.

Zum Vorstand können nicht nur Vereinsmitglieder, sondern auch Vereinsfremde bestellt werden. Allerdings kann durch die Vereinssatzung bestimmt werden, dass Vorstandsämter nur von Mitgliedern wahrgenommen werden können.

Der Vorstand wird grundsätzlich durch die Mitgliederversammlung bestellt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Der Gewählte ist erst dann zum Vorstand bestellt, wenn er die **Wahl** annimmt.

Regelmäßig ist die **Amtszeit des Vorstands** durch die Vereinssatzung zeitlich befristet. Gesetzlich ist keine Amtszeit festgelegt. Ist in der Satzung keine Regelung getroffen, ist der Vorstand grundsätzlich auf Lebenszeit berufen.

Der Vorstand ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat die **Geschäftsführung** inne, erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach innen und außen. Die Satzung kann jedoch bestimmte Aufgaben, mit Ausnahme der Vertretung nach außen, anderen Vereinsorganen zuweisen.

Verletzen Vorstandsmitglieder ihre Pflichten und entsteht dem Verein daraus ein Schaden, so sind sie dem Verein grundsätzlich zum **Schadenersatz** verpflichtet. Für Vorstandsmitglieder, die unentgeltlich oder nur gegen ein sehr geringes Entgelt tätig sind, ist die Haftung allerdings beschränkt.

Der mehrköpfige Vorstand

Das Gesetz schreibt zwar vor, dass es in jedem Verein einen Vorstand geben, nicht jedoch, wie er zusammengesetzt sein muss. Unabhängig von der Größe des Vereins (oder dem Umfang der Finanzen) kann ein Verein von einem Vorstandsmitglied oder von beliebig vielen geleitet werden. Entscheidend ist die Satzung des Vereins. Die dort genannte Mindestzahl der Vorstandsposten muss jederzeit besetzt sein.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sind zwei Fragen zu unterscheiden:

- ▶ Wie entscheidet der Vorstand insgesamt, das heißt: Wer hat letztlich das Sagen?
- ▶ Durch welche beziehungsweise durch wie viele Vorstandsmitglieder wird der Verein vertreten?

terinnen haben die Mehrheit im Vorstand. Die Vorsitzende allein kann für den Verein weder Entscheidungen treffen noch kann sie den Verein durch Verträge verpflichten.

Soll von diesem Mehrheitsprinzip abgewichen werden, so muss das in der Satzung geregelt sein. Möglich wäre beispielsweise, dass einem Vorstandsmitglied ein mehrfaches Stimmrecht eingeräumt wird.

3

Entscheidungen im Vorstand

Hierzu formuliert das Gesetz in § 28 BGB lapidar: »Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34.« Das bedeutet, dass die Mehrheit der (abgegebenen) Stimmen von allen Vorstandsmitgliedern entscheidend ist.

 **BEISPIEL:** Der Förderverein einer Grundschule hat gemäß seiner Satzung eine Vereinsvorsitzende und zwei Stellvertreterinnen als Vorstand. Diese drei sollen den Verein im Sinne des § 26 BGB nach außen vertreten. Zur Meinungsbildung im Vorstand sagt die Satzung nichts aus. Hier können die Stellvertreterinnen – sogar gegen den ausdrücklichen Willen der Vereinsvorsitzenden – Beschlüsse fassen oder Rechtsgeschäfte für den Verein tätigen, denn die Stellvertre-

Der Vorstand als Vereinsvertreter

Wesensmerkmal des Vorstands ist es, dass dieser den Verein auch nach außen hin vertritt. § 26 BGB legt fest, dass der Vorstand auch der gesetzliche Vertreter des Vereins ist. Die Vertretung des Vorstands ist allumfassend. Sie schließt die gerichtliche Vertretung, die Vertretung bei Rechtsgeschäften, die Entgegennahme von Erklärungen und die Verantwortlichkeit für das tatsächliche Verhalten des Vereins ein.

Nur und ausschließlich nur derjenige, der den Verein laut Satzung nach außen vertritt, ist im juristischen und hier verwendeten Sinne Vorstand. Weitere Personen, die in der Satzung oder sonst innerhalb des Vereins als »Vorstand«, »erweiterter Vorstand«, »beisitzender Vorstand« oder ähnlich bezeichnet werden, ohne laut Satzung zur Vertretung des Vereins berufen zu sein, sind juristisch kein

Vorstand. Diese haben weder die gesetzlichen Rechte noch die gesetzlichen Pflichten eines Vorstands. Entgegen der landläufigen Meinung muss der Vorstand keine natürliche Person sein. Vorstand kann auch eine sogenannte juristische Person sein.



BEISPIEL: Ein Hospizverein möchte eine enge kommunale Einbindung. Deshalb wählte er die Kommune selbst in seinen Vorstand. Diese wird dabei von ihrem gesetzlichen Vertreter vertreten. Dies ist regelmäßig der Bürgermeister. Dieser kann die Vertretungsaufgabe jedoch auch delegieren.

Geschäftsfähigkeit des Vorstands

Der Vorstand muss nicht zwingend selbst geschäftsfähig sein. Demnach wäre die Wahl eines minderjährigen, beschränkt Geschäftsfähigen zum Vorstand möglich. Dieser müsste sich dann durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten lassen. Das ist jedoch einfach nicht praktikabel. Möglich und auch sinnvoll ist eine Satzungsbestimmung, wonach der Vorstand voll geschäftsfähig sein muss.

Vereinsmitgliedschaft des Vorstands

Das Vereinsrecht schreibt nicht vor, dass der Vorstand Mitglied des Vereins sein muss. Sofern es gewünscht ist, kann dies in der Satzung

festgelegt werden. In diesem Zusammenhang kann auch geregelt werden, wenn einzelne Vorstandsmitglieder oder der Vorstand insgesamt besondere Eigenschaften oder Befähigungen (zum Beispiel Ausbildung zum Pfleger oder Juristen) aufweisen muss.

Umfang der Vertretungsbefugnis

Die Vertretungsbefugnis des Vorstands kann eingeschränkt werden. Eine solche Beschränkung der Vertretungsbefugnis gegenüber Dritten kann sich auf bestimmte Geschäfte oder die Anzahl der Vorstandsmitglieder, die handeln müssen, beziehen. Diese Beschränkung ist durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Auch der Vorstand kann intern beschließen, dass nur ein bestimmtes Vorstandsmitglied oder mehrere zusammen bestimmte Geschäfte vornehmen dürfen. Nachteil einer solchen (internen) Beschränkung ist, dass diese nicht nach außen wirkt.



BEISPIEL: Die Mitgliederversammlung des Karnevalvereins Blau-Weiß beschließt, dass für Rechtsgeschäfte über 10.000 Euro ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Das laut Satzung berufene Vorstandsmitglied nimmt ohne einen solchen Beschluss ein Darlehen von 12.000 Euro im Namen des Vereins auf. Folge ist, dass der Vertrag für den Verein bindend ist, es sei denn, der Vertragspartner konnte erkennen, dass der Vertrag außerhalb des Vereinszwecks

liegt. Der Vertragspartner darf sich darauf verlassen, dass ein Vorstand den Verein uneingeschränkt vertreten darf, ohne interne Beschränkungen zu erkunden. Der Vorstand kann sich aber wegen des Verstoßes gegen die interne Beschränkung schadenersatzpflichtig machen.

Möglich ist jedoch auch eine Beschränkung innerhalb der Satzung. Dann wirkt diese auch im Außenverhältnis. Eine Beschränkung kann sich beziehen auf bestimmte Geschäfte, zum Beispiel Grundstücks- oder Darlehensverträge, oder eine bestimmte Höhe, zum Beispiel Geschäfte über 10.000 Euro, oder auf die Anzahl der Vorstandsmitglieder, die handeln müssen. Dabei darf die Einschränkung jedoch nicht so weit gehen, dass es einer Entziehung der Vertretungsberechtigung gleichkommt. Eine Regelung: »Der Vorstand benötigt für alle Geschäfte über 10 Euro die Genehmigung der Mitgliederversammlung«, wäre deshalb kaum praktikabel und darüber hinaus vermutlich auch unwirksam.

Gibt es mehrere Vorstandsmitglieder, wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Das bedeutet bei zwei Vorstandsmitgliedern, dass immer beide handeln müssen, um den Verein wirksam zu vertreten, da ein Vorstandsmitglied von zweien nicht »die Mehrheit der Vorstandsmitglieder« ist. Rein formal und streng genommen müssten dann beide Vorstandsmitglieder gemeinsam in einen Schreibwarenladen gehen, um einen Ordner für den Verein zu kaufen.

Auf den ersten Blick scheint es aus Sicht der Mitglieder sinnvoll, mindestens das »Vier-

Augen-Prinzip« für jedes Rechtsgeschäft und vielleicht noch weitere Hürden für jedes Rechtsgeschäft in der Satzung niederzulegen. Wenn sich der Vorstand jedoch treffen muss, um eine Stromnachzahlung von 27 Euro zu überweisen oder gar dafür eine Mitgliederversammlung einberufen werden soll, so kostet das den Verein Geld. Es kann sogar finanzieller Schaden drohen – und ein Vorstand, der bereit ist, entsprechenden Aufwand für einfachste finanzielle Angelegenheiten zu betreiben, dürfte auf Dauer schwer zu finden sein.

Für die Entgegennahme von Erklärungen gegenüber dem Verein, zum Beispiel einer Kündigung der Vereinsmitgliedschaft, ist immer ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB als Vertreter berechtigt. Dies kann auch durch eine Satzung nicht eingeschränkt werden.

Es empfiehlt sich, eine praktikable Lösung zu entwickeln, die den Verein dennoch schützt. Dafür bietet sich eine Regelung an, wonach jedes Vorstandsmitglied bis zu einem bestimmten Betrag allein für den Verein handeln darf, bei höheren Beträgen zwei Vorstandsmitglieder beteiligt sein müssen und bei einem noch höheren Betrag die Mitgliederversammlung zustimmen muss. Die Höhe der Beträge richtet sich nach den üblichen Rechtsgeschäften und der Leistungsfähigkeit des Vereins. Bei der Vertretungsregelung sollte immer bedacht werden, was passiert, wenn ein Vorstand wegen Urlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen ausfällt.

Grundsätze des Vorstandshandelns

Unabhängig von den einzelnen Vorstandspflichten haben sich für das Handeln des Vorstands Maßstäbe entwickelt. Der Vorstand hat sorgfältig, verantwortlich und selbstständig zu handeln. Auch für den unentgeltlich und ehrenamtlich tätigen Vorstand des Vereins gibt es keine generelle Reduzierung dieses Haftungsmaßstabs. Wir werden jedoch sehen, dass der Gesetzgeber einen Weg gefunden hat, gerade diese Vorstände von einer möglichen Haftung freizustellen.

Sorgfältiges Handeln

Sorgfältig wird juristisch definiert »wie ein ordentlicher Kaufmann«. Diese aus dem Handelsrecht stammende Definition richtet außerordentlich hohe Anforderungen an die Sorgfalt des Vorstands. Darüber hinaus wird unterstellt, dass der Vorstand alle notwendigen Kenntnisse für die Ausführung seines Amtes hat. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, so hat sich der Vorstand fachkundiger Hilfe zu bedienen. Dies gilt beispielsweise bei der Beantwortung von Rechts- oder Steuerfragen. Ein Vorstand kann sich nicht darauf berufen, dass bei seiner Wahl alle gewusst hätten, wie wenig Ahnung er von Finanzangelegenheiten hat.

Verantwortliches Handeln

Verantwortlich meint in diesem Zusammenhang, dass der Vorstand zu handeln hat »wie jemand in leitender Position«. Dies bedeutet, dass die Folgen des Handelns sorgsam abzuwägen sind und auch unangenehme Entscheidungen, wie zum Beispiel die Kündigung eines Mitarbeiters, durchzusetzen sind, wenn die Interessen des Vereins dies gebieten.

Selbstständiges Handeln

Der Vorstand hat selbstständig zu handeln. Er kann sich nicht darauf berufen, dass er zu einem bestimmten Handeln verpflichtet war. Der Vorstand ist gegenüber dem Verein (nach innen) verpflichtet, die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Angesichts seiner leitenden Positionen darf dies jedoch kein blinder Gehorsam des Vorstands sein. Vielmehr ist er verpflichtet zu prüfen, ob die einzelnen Beschlüsse der Mitgliederversammlung umsetzbar sind oder ob sie im Einzelfall möglicherweise sogar den Verein gefährden können.



BEISPIEL: Der selbstständig handelnde Vorstand

Die Mitgliederversammlung beschließt die Einstellung von drei neuen Beschäftigten. Im laufenden Geschäftsjahr erkennt der Vorstand, dass für die Umsetzung dieses Beschlusses nicht genügend Mittel verfügbar sind. In diesem Fall muss der Vorstand von dem eigentlich bindenden Beschluss

der Mitgliederversammlung abweichen. Er kann jedoch nicht willkürlich einen solchen Beschluss ignorieren, etwa weil er selbst ohnehin keinen Beschäftigten einstellen will. Im vorliegenden Fall würde dies dazu führen, dass der Vorstand prüfen müsste, wie er den Beschluss der Mitgliederversammlung möglichst weitgehend umsetzen kann. Insofern hätte er zu entscheiden, ob die zur Verfügung stehenden Mittel beispielsweise ausreichen, um einen oder zwei neue Beschäftigte einzustellen. Über die Abweichung vom Beschluss der Mitgliederversammlung müsste er die nächste Mitgliederversammlung unterrichten und die Gründe hierfür darlegen.

Unentgeltlichkeit der Vorstandstätigkeit

Die Vorstandstätigkeit ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Viele Satzungen legen dies ausdrücklich fest und meinen damit, dass der Vorstand keine Vergütung erhält. Davon geht auch der Gesetzgeber aus. Nach einer Gesetzesänderung zum 1. Januar 2015 heißt es in § 27 Abs. 2 Satz 2 BGB: »Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.«

Die **Unentgeltlichkeit** der Vorstandstätigkeit kommt zwar häufig vor, ist aber nicht zwingend. Der zitierte § 27 Abs. 2 Satz 2 BGB ist sogenanntes dispositives Recht, das heißt, es kann auch etwas anderes bestimmt werden.

Es können mithin Zahlungen an den Vorstand vereinbart werden. Im gemeinnützigen Verein muss ausdrücklich in der Satzung geregelt sein, wenn der Vorstand Zahlungen über die Erstattung von Auslagen und Reisekosten hinaus erhalten soll. Ist jedoch keine Regelung getroffen, so erhält der Vorstand für seine Tätigkeit keinerlei Zahlungen. Entstandene Kosten werden jedoch ersetzt (siehe im Anschluss unter Auslagenersatz).

In jedem Verein soll weder bei den Mitgliedern noch bei Dritten, zum Beispiel Spendern, der Eindruck entstehen, dass der Vorstand hier versorgt wird. Dennoch rechtfertigt der Aufwand des Vorstands oft durchaus eine **Aufwandsentschädigung**. Hier bietet sich eine Regelung in der Satzung an, die sich an dem orientiert, was der Gesetzgeber in gemeinnützigen Vereinen für angemessen hält und deshalb nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) von der Einkommensteuer befreit hat. Die sogenannte **Ehrenamts pauschale** beträgt derzeit 840 Euro pro Jahr (Stand: 1. Januar 2022). Zu den Details siehe in Kapitel 6 den Abschnitt »Steuerpflicht der Ehrenamtlichen« ab Seite 115.

Die Orientierung an dieser Vorschrift hat mehrere Vorteile. Zunächst ist klar, dass der Verein kein Mittel der Bereicherung für den Vorstand sein soll. Des Weiteren sind Zahlungen dann möglicherweise für den Vorstand selbst steuerfrei. Und letztlich muss die Satzung nicht geändert werden, wenn der Gesetzgeber den steuerfreien Betrag nach einigen Jahren den Gegebenheiten anpasst.



SO MACHEN SIE ES RICHTIG:
*Eine entsprechende Formulierung
 finden Sie in der Mustersatzung auf
 Seite 147.*

Der angestellte Vorstand

Ist eine Person als Vorstandsmitglied, also nicht als Übungsleitung oder in der Hausverwaltung, bei seinem Verein angestellt, so sind Vorstandstätigkeit und Arbeitsverhältnis grundsätzlich unabhängig zu beurteilen. Wird der Vorstand zum Beispiel abgewählt, so endet damit nicht das Arbeitsverhältnis. Dieses muss gegebenenfalls gesondert nach den Regeln des Arbeitsrechts beendet werden.

Die Zahlung einer Vergütung für den Vorstand ist ebenfalls möglich. Dabei kann ein Vorstand ganz normal im Verein beschäftigt sein. Dafür wird ein Arbeitsvertrag geschlossen. Die als Vorstand angestellte Person ist verpflichtet, ihre Arbeitsleistung, also die Vorstandstätigkeit, zu erbringen. Der Verein schuldet den vereinbarten Lohn. Hinsichtlich Steuer und Sozialversicherung gelten dieselben Regeln wie für jedes andere Arbeitsverhältnis auch.

Auslagenersatz für den Vorstand

Nach § 27 Abs. 3 BGB regeln das Verhältnis zwischen Vorstand und Verein die §§ 664 bis 670 BGB aus dem Auftragsrecht in entsprechender Weise. Das bedeutet, dass der Verein wie ein Auftraggeber und der Vorstand wie ein Auftragnehmer behandelt wird.

Bedeutsam ist hierbei zunächst, dass der Vorstand nach § 670 BGB einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen hat, die er nach den Umständen für erforderlich halten durfte, der sogenannte Auslagenersatz. Ein derartiger Anspruch besteht nicht automatisch für alle ehrenamtlich im Verein Tätigen. Ehrenamtliche bekommen ihre mit der Tätigkeit verbundenen Fahrtkosten nur dann (und nur so weit) ersetzt, wie der Verein dies vorher zusagt oder dies mit dem Verein vereinbart ist. Dies kann und sollte in der Satzung geregelt werden (siehe Mustersatzung ab Seite 148).

Der Auslagenersatz umfasst alle Zahlungen des Vorstands aus seinem eigenen Vermögen für Angelegenheiten des Vereins. Das kann Büromaterial sein, das vom Vorstand bezahlt wurde oder das Honorar der Musikkapelle zum Vereinsfest. Alle Auslagen werden dem Vorstand aus dem Vereinsvermögen ersetzt, dazu gehören auch seine Reisekosten. Reisekostenersatz darf pauschaliert werden. Dabei ist es sinnvoll, die Pauschalen an üblichen Maßstäben zu orientieren. Hier bietet sich das Bundesreisekostengesetz oder das jeweilige Landesreisekostengesetz an.

Die Erstattung von Aufwendungen einschließlich der Reisekosten sind für den Vorstand häufig steuerfrei (siehe Steuerbefreiung für Reisekostenerstattung, Seite 116). Hier ist entscheidend, dass der Vorstand gegen den Verein einen Anspruch auf den Auslagenersatz hat. Es ist dafür weder eine vertragliche Regelung notwendig noch muss dies in der Satzung geregelt sein. Dennoch erscheint ein Beschluss der Mitgliederversammlung nützlich, um die gesetzliche Regelung zum Ersatz notwendiger Auslagen zu präzisieren.

Die Mitgliederversammlung könnte beispielsweise beschließen: »Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, die er nach den Umständen für erforderlich halten darf. Dies umfasst Reisekosten, die entsprechend dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung ersetzt werden.«

Eine entsprechende Regelung sagt nicht, wie der Nachweis der Auslagen oder Reisekosten zu tätigen ist. Bei Auslagen ist schon aus steuerlichen Gründen in der Regel ein Beleg erforderlich. Bei Reisekosten genügt sicher ein Fahrtenbuch, aber auch eine Auflistung der gefahrenen Strecken kann ausreichen.

Der Auslagenersatz eines Vereins an den Vorstand führt in der Regel nicht zu einer (Einkommen-)Steuerpflicht. Das entbindet aber nicht von der Aufgabe, die Zahlungen bei der Steuererklärung des Vorstands erklären zu müssen. Für die richtige steuerliche Behandlung aller erhaltenen Zahlungen ist der Vorstand bei seiner Erklärung verantwortlich.

Haftung des Vorstands

Wie wir sehen, hat der Vorstand eine ganze Menge an Pflichten, und dabei werden hohe Maßstäbe an ein ordnungsgemäßes Verhalten gestellt. Verstößt der Vorstand hiergegen und entsteht dem Verein hieraus ein Schaden, so ist der Vorstand dem Verein grundsätzlich zum Schadenersatz verpflichtet (Innenhaftung). Dabei haftet der Vorstand für jede Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit.

Gleiches gilt für Schäden, die ein anderer als »der Verein« selbst erleidet. Das kann ein Externer oder ein Vereinsmitglied sein (Außenhaftung). Für beide Fälle (Haftung nach innen und Haftung nach außen) gibt es Möglichkeiten, das Risiko für den Vorstand massiv zu beschränken oder auch zu versichern.

Das Rechtsverhältnis eines ehrenamtlichen Vorstands zu seinem Verein ist in der Regel kein Arbeitsverhältnis. Hieran ändert die Zahlung von Aufwandsentschädigungen nichts. Man bezeichnet das Verhältnis als »Geschäftsbesorgungsvertrag« und wendet die Vorschriften des BGB über den Auftrag in §§ 664 bis 670 BGB an. Erhält der Vorstand eine echte Vergütung, so können auch die Regeln über den Dienstvertrag in den §§ 611 ff. BGB angewendet werden.

Innenhaftung

Die Innenhaftung des Vorstands umfasst die Ansprüche des Vereins (nicht einzelner Vereinsmitglieder) wegen eines Schadens, den

der Verein aufgrund des Verhaltens des Vorstands erleidet.

Das Grundprinzip der Innenhaftung

lautet: Verletzt der Vorstand vorsätzlich oder fahrlässig eine ihm obliegende Pflicht, so haftet der Vorstand für einen dem Verein entstehenden Schaden persönlich und unbeschränkt. Das gilt, wenn der Vorstand etwas macht, was er nicht sollte, aber auch wenn der Vorstand etwas unterlässt, was er tun sollte. Das klingt nicht nur abschreckend, sondern wäre in dieser Härte zu Recht ein Grund, ein solches Amt zu meiden. Doch gerade für den ehrenamtlichen Vorstand gibt es erhebliche Einschränkungen der Haftung (hierzu gleich im Anschluss).

Doch zunächst zurück zum Grundprinzip: Zu den zu beachtenden Pflichten gehören natürlich alle gesetzlichen Regelungen, beispielsweise steuerliche Vorschriften. Unterlässt es der Vorstand, für eine ordnungsgemäße Buchführung und Steuererklärung zu sorgen, haftet er gegenüber dem Verein. Gleiches gilt etwa bei der Nichterfüllung von Streupflichten und einer Haftung des Vereins, die sich hieraus ergibt.

Bestehen keine besonderen Regelungen über die Vertretung und Aufgabenverteilung, sind alle Vorstandsmitglieder für alle Aufgaben und Verpflichtungen des Vereins zuständig und verantwortlich. Dabei muss der Vorstand handeln wie ein »ordentlicher Kaufmann«. Er hat dafür zu sorgen, die Personal- und Sachausstattung, die Ablauforganisation und den Aufbau so zu organisieren, dass die zur Verfügung stehenden Mittel ausreichen, um die Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Vorstandsmitglieder dürfen keine den Verein einseitig benachteiligenden Geschäfte abschließen. Letztlich ist es aber bei vielen Geschäften zum Zeitpunkt des Abschlusses eine Prognose, ob sich ein Rechtsgeschäft positiv oder negativ auswirken wird. Insgesamt ist die Vorstandstätigkeit, gerade die ehrenamtliche, augenscheinlich mit einem nicht unerheblichen Haftungsrisiko verbunden. Ein ehrenamtlicher Vorstand kann sich nicht darauf berufen, dass ihm die Fähigkeiten und Fertigkeiten fehlen. Vielmehr wird unterstellt, dass er über die Kenntnisse verfügt, die er zur Ausübung seines Amts benötigt. Das sollte man immer bedenken.

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass der Vorstand für Vorsatz, aber auch für jede Form der Fahrlässigkeit haftet. Selbst bei »Unachtsamkeiten« (sogenannter leichter Fahrlässigkeit) wäre im Schadensfall schon eine Haftung gegeben.

 **BEISPIEL:** Vorstandsmitglied V. des gemeinnützigen Schützenvereins »Kimme und Korn e. V.«, ist für die Finanzen des Vereins zuständig. Er versucht, immer sparsam zu sein, und wechselt deshalb auch die Bank, weil er Gebühren sparen kann. Dabei übersieht er, dass das Finanzamt für die quartalsmäßig anfallende Umsatzsteuer eine Einzugsermächtigung nur für das »alte« Konto hat. Legt das Finanzamt in diesem Fall Säumniszuschläge fest, so muss V. dem Verein gegenüber dafür haften.

Der Verein wird in dem beschriebenen Beispiel oben wohl kaum auf Ersatz bestehen und selbst wenn, würde es V. nicht ruinieren, aber das Beispiel zeigt, wie schnell eine Haftung entstehen kann.

 **BEISPIEL:** Bei jeder Mitgliederversammlung muss der Vorstand über alle Dinge berichten. So zum Beispiel auch, wenn es wegen einer Urheberrechtsverletzung zu einer Schadenersatzzahlung gekommen ist. Hat zum Beispiel der Vorstand ohne Genehmigung ein Bild aus dem Internet für einen Flyer des Vereins verwendet, kann der Verein deshalb zum Schadenersatz verpflichtet sein. Weil der Vorstand den Verein dadurch geschädigt hat, muss der Vorstand diesen Schaden grundsätzlich ersetzen. Jetzt kann und sollte der Vorstand nach dem Bericht des Vorstands den Tagesordnungspunkt »Entlastung des Vorstands« setzen. Stimmt hier die Mitgliederversammlung für eine Entlastung, so sind damit alle Schadenersatzforderungen, die bekannt sind oder erkennbar waren, des Vereins gegen seinen Vorstand dauerhaft und endgültig vom Tisch.

Neben der auf Seite 29 beschriebenen Möglichkeit einer Satzungsregelung zur Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, gibt es eine weitere Möglichkeit, die Haftung des ehrenamtlichen Vorstands überschaubar oder jedenfalls überschaubarer zu machen. Das ist die Entlastung. Die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversamm-

lung führt zu dem Fortfall gegebenenfalls bestehender Ansprüche des Vereins gegenüber dem Vorstand und erfasst alle der Mitgliederversammlung bekannten oder bei einer Prüfung erkennbaren Ansprüche.

Gesetzliche Haftungsbeschränkung des ehrenamtlichen Vorstands

Auch ohne Entlastung soll gerade der ehrenamtliche Vorstand nicht mit einem unbegrenzten Haftungsrisiko belastet werden. Seit April 2013 gilt, dass die Haftung gegenüber dem Verein und gegenüber Dritten erheblich eingeschränkt und auf den Verein übertragen ist. Juristisch korrekt haben diese Personen für bestimmte Fälle einen Anspruch auf Freistellung von der Haftung gegen ihren eigenen Verein eingeräumt bekommen, aber im Ergebnis läuft es annähernd auf eine Befreiung von der Haftung hinaus. Sie sehen bereits jetzt, es ist nicht ganz unkompliziert, deshalb Schritt für Schritt.

Ausnahmsweise kann Ihnen wegen der enormen Bedeutung und wegen der wirklich tiefgreifenden Änderung der Rechtslage der Wortlaut nicht erspart bleiben. Die entscheidenden Vorschriften finden sich in den §§ 31, 31a und 31b BGB. Auch wenn die Lektüre von Paragraphen nicht zu Ihren Lieblingsbeschäftigungen gehört: Diese Vorschriften sollten Sie lesen!


WISSEN KOMPAKT:
**Die Haftungsregeln im Verein,
§§ 31, 31a und 31b BGB**
§ 31 Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 31a Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 840 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 31b Haftung von Vereinsmitgliedern

(1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 840 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Dem Vorstand kommt bei der Haftung gegenüber dem eigenen Verein die Haftungsbeschränkung des § 31a BGB zugute. Erhält ein Vorstand nicht mehr als 840 Euro jährlich für seine Vorstandstätigkeit, so haftet er dem Verein ohnehin nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Schadenersatzfälle für vorsätzliche Schädigung des Vereins (etwa, weil der Vorstand in die Kasse greift) kommen erfreulicherweise selten vor, und die Ansprüche wären dann völlig berechtigt. Es verbleibt die Haftung wegen »grober Fahrlässigkeit«. Gesetzlich ist der Begriff nicht definiert. Die Rechtsprechung unterstellt grobe Fahrlässigkeit, wenn »die im rechtlichen Verkehr er-

forderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt wurde oder wenn naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden».

Man muss sich als Vorstand schon außergewöhnlich sorglos anstellen, damit dies in Betracht kommt. Zu beachten ist, dass der Verein die grobe Fahrlässigkeit im Streitfall beweisen müsste. Selbst dann ist eine Entlastung durch die Mitgliederversammlung (siehe Seite 65) möglich. In der Praxis gibt es kaum Haftungsfälle, bei denen der Verein seinen Vorstand in Haftung nimmt oder dies auch nur versucht.

Außenhaftung

Schließt der Vorstand im Rahmen seiner Vertretungsmacht im Namen des Vereins einen Vertrag mit einem Dritten, so haftet ausschließlich der Verein für die Erfüllung des Vertrags. Nur wenn er ohne Vertretungsbefugnis handelt oder er seine Vertretungsmacht überschreitet, kann eine persönliche Haftung in Betracht kommen.

Selbstverständlich haftet ein ehrenamtlicher Vorstand auch dann persönlich, wenn er durch sein Handeln einem Dritten einen Schaden zufügt, zum Beispiel wenn er beim Rangieren mit dem Vereinsbus fahrlässig ein parkendes Auto beschädigt.

Der Vorstand eines Vereins ist nach § 42 Abs. 2 BGB verpflichtet, »im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung« die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, de-

nen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner. Letzteres bedeutet, dass jedes Vorstandsmitglied auch in voller Höhe, persönlich und unbeschränkt für entsprechende Forderungen haftet.

Wenn durch das Verhalten des Vorstands ein Dritter (und nicht der Verein selbst) geschädigt wurde, zum Beispiel durch Verletzung der Schneeräumpflicht vor dem Vereinsheim, stellt sich die Haftungsfrage anders dar. Außer den Verein (siehe dazu »Haftung des Vereins« ab Seite 76) können Geschädigte für den Schadenersatz jedes Vorstandsmitglied in Anspruch nehmen. Diese sogenannte Außenhaftung kann und wird durch das Gesetz auch für den ehrenamtlichen Vorstand nicht eingeschränkt. Haften der Verein und ein oder mehrere Vorstandsmitglieder nebeneinander, so haftet jeder auf die volle Summe, aber alle gemeinsam nur einmal. Dies nennt man juristisch »Gesamtschuldnerhaftung«. Ein möglicher Ausgleich untereinander – der sogenannte Gesamtschuldnerausgleich – ist juristisch kompliziert und richtet sich nach dem Anteil an der Schadensverursachung.

Wird der Vorstand auf diese Weise in Anspruch genommen, so kann er nach § 31a Abs. 2 BGB (siehe den Gesetzestext auf Seite 66) vom Verein verlangen, dass dieser ihn von der Haftung freistellt (an seiner Stelle zahlt), wenn der Vorstand nicht mehr als 840 Euro jährlich für seine Vorstandstätigkeit erhält und weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.



BEISPIEL: Haftungsbeschränkung bei der Außenhaftung des Vorstands

Der unentgeltlich tätige Vorstand hat bei einem plötzlichen Wintereinbruch vergessen, die Schneeräumung vor dem Vereinsheim zu organisieren. Das Vereinsmitglied K. stürzt auf einer Eisfläche. Die Behandlungskosten betragen circa 10.000 Euro. K. nimmt den Vorstand in die Haftung. Der Vorstand verlangt vom Verein die Freistellung von der Haftung, weil er nicht grob fahrlässig war und unentgeltlich (damit für unter 840 Euro jährlich) tätig war. Das Vereinsvermögen beträgt jedoch nur 5.000 Euro. Hier würde der Freistellungsanspruch dem Vorstand nicht helfen. Eine Vereinshaftpflichtversicherung (manchmal auch als »Trägerhaftpflicht« bezeichnet) würde den Schaden für den Verein tragen und damit auch den Vorstand schützen (siehe dazu den Abschnitt »Versicherung im Verein« ab Seite 77).

Der Vorstand ist im Rahmen seiner Allzuständigkeit auch dafür verantwortlich, welche Versicherungen für den Verein abgeschlossen werden. Eine Vereinshaftpflichtversicherung ist dabei fast genauso wichtig wie eine Privathaftpflicht für jedermann. Eine Privathaftpflichtversicherung schließt aber nahezu immer die Haftung für sogenannte Organtätigkeit (das heißt eben auch Vorstandstätigkeit in einem Verein) aus. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für einen Verein ist sowohl im Interesse des Vereins als auch des Vorstands sowie der Mitglieder in aller Regel geboten.

Es kann sein, dass die Voraussetzungen für eine Freistellung von der Haftung vorliegen, die Forderung aber so hoch ist, dass der Verein sie nicht bezahlen kann. Hier bleibt der Vorstand dem Geschädigten weiter mit seinem ganzen privaten Vermögen zum Schadenersatz verpflichtet. Dieses Problem ist durch eine Vereinshaftpflichtversicherung zu lösen.

Darüber hinaus kann über die Vereinshaftpflichtversicherung auch die Tätigkeit der Ehrenamtlichen abgesichert werden. Diese Versicherung greift in der Regel selbst bei grober Fahrlässigkeit.



WISSEN KOMPAKT:

Keine Beschränkung der Außenhaftung

Die Haftung im Außenverhältnis für steuerliche Verpflichtungen kann in keinem Fall und auf keine Weise eingeschränkt werden.

Spendenhaftung

Eine spezielle Form der Haftung des Vorstands im steuerlichen Bereich ist die sogenannte Spendenhaftung. Diese greift in einigen Fällen, in denen eine falsche Spendenbescheinigung ausgestellt wird und dem Staat deshalb Steuern entgehen. Gemäß § 10b Abs. 4 EStG haftet für entgangene Steuern

- ▶ der Verein,
- ▶ derjenige, der die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat,